



REGLEMENT

über das Personalrecht der Gemeinde Silenen

(vom 11. April 2001)

REGLEMENT ÜBER DAS PERSONALRECHT

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. April 2001)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Silenen, gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung, beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss und im Rahmen des übergeordneten Rechts die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung, des kantonalen Personalreglements und – für die angestellten Lehrpersonen – das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen.

² Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule

Artikel 2 Ausnahmen

Für die Lehrerschaft bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung Silenen sofort in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Silenen

Der Gemeindepräsident: Rolf Infanger
Der Gemeindeschreiber: Josef Zurfluh